Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2020/3494

Der Oberbürgermeister

III/33-36-IR-al /neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

15.05.2020
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II.	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Leverkusen gem. § 27 der Gemeindeordnung NRW

Beschlussentwurf:

I. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließen die Unterzeichner gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW:

1. Der Rat beschließt die als Anlage 1 der Vorlage beigefügte Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Leverkusen (WO Integrationsrat) als Satzung.

2. Der Integrationsrat der Stadt Leverkusen besteht aus 25 direkt aus der Bevölkerung zu wählenden Mitgliedern und aus 9 vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern.

Leverkusen, 18.03.2020

gezeichnet:
Richrath Rh. Stefan Hebbel Rh. Ippolito

II. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:
Richrath

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon:
Herr Laukötter, Fachbereich Bürgerbüro, Geschäftsstelle des Integrationsrates, Tel.: 0214/406-3366
(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Die Einrichtung eines Integrationsrates in der Stadt Leverkusen erfolgt aufgrund rechtlicher Verpflichtung gem. § 27 Abs. 1 GO NRW.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):
(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Innenauftragsnummer: 360002510107
Sachkonto: 543110

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:
(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Die Gesamtkosten der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates ist mit 50.000 € veranschlagt.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:
(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

Die laufenden Kosten zur Unterhaltung des Integrationsrates sind mit 43.650 € pro Jahr veranschlagt.

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

Geschäftsstelle des Integrationsrates, Frau Strauß

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):
(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	**Stufe 1 Information**	**Stufe 2 Konsultation**	**Stufe 3 Kooperation**
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Die Anpassung der Wahlordnung des Integrationsrates erfolgt aufgrund der Änderungen in § 27 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen die am 24.04.2019 in Kraft getreten sind. In der vorliegenden Wahlordnung sind beim Wahlrechtsausschluss (§ 7) die Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 17. Februar 2020 berücksichtigt. Für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 10) und die Erstellung der Wählerverzeichnisse (§ 12) erfolgte eine Anpassung an die Fristen der Kommunalwahl.

Die vorliegende Wahlordnung orientiert sich an der Musterwahlordnung des Landesintegrationsrates NRW.

Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Da aufgrund der aktuellen Entwicklung die Vorlage nicht wie ursprünglich vorgesehen im März-Turnus beraten und entschieden werden kann, eine Entscheidung jedoch nicht aufgeschoben werden kann, ist eine dringliche Entscheidung zwingend geboten (siehe auch Begründung).

Anlage/n:

Wahlordnung IR 2020
Wahlvorschläge

Satzung vom 18.03.2020 über die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Leverkusen

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)**,** in Kraft getreten am 24. April 2019, hat Herr Oberbürgermeister Uwe Richrath mit den Ratsherren Stefan Hebbel und Peter Ippolito am 18.03.2020 die folgende Satzung gemäß § 60, Abs. 1, Satz 2, GO NRW per dringlicher Entscheidung beschlossen.

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,

2. der Wahlausschuss,

3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,

4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und

5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.

2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin bestellt.

2. Wahlvorstände, die für die gleichzeitig stattfindende Kommunalwahl eingerichtet wurden, können die zur Stimmabgabe notwendigen Aufgaben übernehmen.

Dem Wahlvorstand soll dann mindestens ein Wahlberechtigter der Integrationsratswahl angehören. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.

3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer

   a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
   b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
   c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
   d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichen bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBL. I S. 1626) erworben hat.

2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

   a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
   b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
   c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

3. Wahlberechtigte sind vom Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen und zu benachrichtigen.
   Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl ins Wählerverzeichnis eintragen lassen.
   Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBI.I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBI. I S. 166), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
   b) die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Leverkusen, die

   a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
   b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern muss ein Ersatzbewerber benannt werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und der Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

8. Jeder Wahlvorschlag muss als “Listenwahlvorschlag" oder als “Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter nach Anlage 1 zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.

11. Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl sowie die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei in der Reihenfolge der auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

3. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber bei der letzten Wahl erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber an.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

6. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

7. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

   a) den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
   b) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
   c) dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
   d) wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
   e) bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
   f) wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.

3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

4. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

   a) seinen Wahlschein,
   b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

   so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit kann ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig sein.

2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er/Sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los.

2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

3. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl und den Erwerb der Mitgliedschaft mit der Feststellung

der Wahl durch den Wahlausschuss. Für den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Der Oberbürgermeister

Anlage 1
WahlO

Eingang: Datum/Uhrzeit/ Unterschrift	

An den/~~die~~ Wahlleiter/~~in~~

in

Leverkusen

I. Listenwahlvorschlag

der/des

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl des Integrationsrates

der kreisfreien Stadt **Leverkusen**

am/im Jahr *) **2020**

1. Auf Grund des § 10 Wahlordnung zum Integrationsrat der Stadt Leverkusen werden als Bewerber/innen für den Listenwahlvorschlag benannt:

Lfd. Nr.	Familien- und Vornamen	Beruf [1]	Tag der Geburt	Geburtsort	Wohnung und Wohnort	Staatsange-hörigkeit	Ersatzbewerber/in für [2]	
							Familien- und Vornamen	Lfd. Nr.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								

1. Auf Grund des § 10 Wahlordnung zum Integrationsrat der Stadt Leverkusen werden als Bewerber/innen für den Listenwahlvorschlag benannt:

Lfd. Nr.	Familien- und Vornamen	Beruf [1]	Tag der Geburt	Geburtsort	Wohnung und Wohnort	Staatsange-hörigkeit	Ersatzbewerber/in für [2]	
							Familien- und Vornamen	Lfd. Nr.
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								

1. Auf Grund des § 10 Wahlordnung zum Integrationsrat der Stadt Leverkusen werden als Bewerber/innen für den Listenwahlvorschlag benannt:

Lfd. Nr.	Familien- und Vornamen	Beruf [1)]	Tag der Geburt	Geburtsort	Wohnung und Wohnort	Staatsange-hörigkeit	Ersatzbewerber/in für [2)]	
							Familien- und Vornamen	Lfd. Nr.
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								

2.	Vertrauensperson für den Listenwahlvorschlag ist	(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefon)
	Stellvertretende Vertrauensperson ist	(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefon)

3. Dem Listenwahlvorschlag sind [ ] Anlagen [3] beigefügt , und zwar

a) [-] Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen , soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (s. II) abgegeben sind,

b) [-] Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, dass diese Bescheinigung einem anderen [4] Wahlvorschlag beiliegt oder die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (s. III) bescheinigt ist,

(Ort, Datum)	(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)
Leverkusen,	

1) Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, anzugeben.

2) Hier sind der Familien- und Vornamen des Bewerbers, für den der betreffende Bewerber in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber eintritt, sowie die laufende Nummer seines Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge des betreffenden Bewerbers in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberührt.

3) Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

5) Nichtzutreffendes streichen.

II. Zustimmungserklärungen [9)]

zum Listenwahlvorschlag der

(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl des Integrationsrates der kreisfreien Stadt

Leverkusen

am/im Jahr [*)]

2020

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in und ggf. als Ersatzbewerber/in für eine/n andere/n Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag (s. I) zu und versichere, dass ich für keinen anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Listen-wahlvorschlags (s. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung			Ich bin als Vertreter/in benannt für	
						Familienname und Vorname	Lfd. Nr. des Listen-wahlvorschlags
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							

II. Zustimmungserklärungen [9)]

zum Listenwahlvorschlag der

(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl des Integrationsrates der kreisfreien Stadt

Leverkusen

am/im Jahr [*)]

2020

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in und ggf. als Ersatzbewerber/in für eine/n andere/n Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag (s. I) zu und versichere, dass ich für keinen anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt meine Zustimmung zur Benenung als Bewerber/in gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Listen-wahlvorschlags (s. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung			Ich bin als Vertreter/in benannt für	
						Familienname und Vorname	Lfd. Nr. des Listen-wahlvorschlags
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							

II. Zustimmungserklärungen [9)]

zum Listenwahlvorschlag der

(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl des Integrationsrates der kreisfreien Stadt

Leverkusen

am/im Jahr [*)]

2020

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in und ggf. als Ersatzbewerber/in für eine/n andere/n Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag (s. I) zu und versichere, dass ich für keinen anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt meine Zustimmung zur Benenung als Bewerber/in gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Listen-wahlvorschlags (s. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung			Ich bin als Vertreter/in benannt für	
						Familienname und Vorname	Lfd. Nr. des Listen-wahlvorschlags
39							
40							
41							
42							

III. Bescheinigung der Wählbarkeit [11)]

zum Listenwahlvorschlag der (Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl des Integrationsrates der kreisfreien Stadt **Leverkusen**

am/im Jahr *) **2020**

Die unter Nummer

des Listenwahlvorschlags (s. I) eingetragenen Bewerber/innen haben mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag ihre Wohnung/Hauptwohnung *) im Gebiet der kreisfreien Stadt, haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, sind für die Wahl des Integrationsrates wahlberechtigt

und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7,8,12 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort, Datum
Leverkusen,

(Dienstsiegel)

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in *)
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Falls der/die Bewerber/in Beamter/Beamtinoder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie beschäftigt ist, anzugeben.

2) Hier sind der Familien- und Vornamen des Bewerbers/der Bewerberin, für den der/die betreffende Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber/in eintritt, sowie die laufende Nummer seines/ihres Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge des/der betreffenden Bewerbers/Bewerberin in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberührt.

3) Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

9) Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abgegeben werden.

10) Kurzbezeichnung genügt.

11) Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO erteilt werden.